

WIENER STADTRAT

Sitzung vom 10. Februar.

Vorsitzende: Bgm. Dr. Weiskirchner, die VB. Hierhammer, Hoß, Rain.

Nach einem Antrage des StR. Grünbeck wird für die Häuser 17. Bezirk Dornbacherstraße 62 - 70 eine Vorgartenbreite von 8 m vorgeschrieben.

StR. Zatzka beantragt die Umschaltung der Beleuchtungsanlage im Schlachthaus St. Marx auf das Kabelnetz der städtischen Elektrizitätswerke mit den Kosten von 1000 K und einen jährlichen Betriebskostenbetrage von 450 K. (Ang.)

Nach einem Berichte des StR. Poyer wird die Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung der Raasdorfgasse im 13. Bezirk genehmigt.

StR. Knoll beantragt die Errichtung einer Koks-Kleinverkaufsstelle im 21. Bezirk Franklinstraße gegenüber dem Staatsrealgymnasium. (Ang.)

Der Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung der Magdeburgerstraße im 21. Bezirk wird zugestimmt.

Das von StR. Schmid vorgelegte Projekt für die anlässlich der Aufstellung eines Drehstrom-Gleichstromtransformers von 1000 Kilowatt Leistung in der Unterstation Rudolfsheim vorzunehmenden baulichen Herstellungen wird mit den Kosten von 21.313 K genehmigt.

Erweiterung der Krieger-Grabstätten im Zentralfriedhofe. Nach einem Antrage des Stadtrates Braun beschloß der Stadtrat zur weiteren Ausgestaltung der gemeinsamen Krieger-Begräbnisstätte im Wiener Zentralfriedhofe 125.000 K zu bewilligen.

Die Versorgung der Stadt Wien mit Kartoffeln. Bürgermeister Dr. Weiskirchner legte in der letzten Sitzung der Obmannerkonferenz einen Bericht über den Verkehr mit Kartoffeln in Wien in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Jänner 1916 vor. Insgesamt kamen nach Wien 27.018.179 kg Kartoffeln und zwar durch die Produktion und den Handel 5.232.625 kg, durch die Gemeinde Wien 21.785.554 kg. Die Gemeinde Wien war also mit 81 % an der Versorgung der Stadt Wien mit Kartoffeln beteiligt. Jene Kartoffelzufuhren, welche auf den Wiener Bahnhöfen eingingen und direkt an Handel oder Verbrauch ohne Berührung der Märkte oder Markthallen abgehen sind hierbei nicht berücksichtigt. Man kann aber bestimmt annehmen, daß in dem angegebenen Zeitraum eine ausreichende Versorgung durch Produktion und Handel gegenüber normalen Jahren nicht stattgefunden hat.

Pferdeklassifikation. Die Anzeige und Klassifikation der Pferde und die Anzeige der Fuhrwerke sowie die Ausgabe der Evidenzblätter findet in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 11. April statt. Die Pferde aus dem Standorte im 1., 3., 7., 13., 14. und

15. Bezirk sind in der Zeit vom 15. bis 21. Februar auf dem Zentralmarktplatze im 14. Bezirk, aus dem Standort im 2., 9., 19. und 20. Bezirk in der Zeit vom 2. bis 16. März auf dem Sechsenplatz im 20. Bezirk, aus dem Standorte im 3. und 11. Bezirk in der Zeit vom 17. bis 24. März, in der Aspangstraße im 3. Bezirk, aus dem Standort im 4., 5., 10. und 12. Bezirk in der Zeit vom 25. März bis 6. April auf dem Marktplatze nächst dem Siebenbrunnenfeld im 5. Bezirk, aus dem Standorte im 8., 16., 17. und 18. Bezirk vom 22. Februar bis 1. März auf der Alseile im 17. Bezirk, in Aspern Hirschatetten und Stadlau am 10. April in der Wimpffengasse in Aspern bzw. in der Gemeindegasse in Stadlau, in Kagran und Leopoldau am 10. April im Gemeindegasthof und in Floridsdorf, Groß-Jedlersdorf und Strebersdorf in der Zeit vom 7. bis 9. April auf dem Straßengrunde „in der oberen alten Donau“ vorzuführen. Die Amtshandlung beginnt täglich um halb 8 Uhr früh. Die Besitzer von Pferden, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorführung der Tiere vor die Klassifikationskommission und zur Vorweisung der Tragtierausrüstungen nicht nachkommen werden mit Geldstrafen bis zu 200 K bzw. Arreststrafen bis zu einem Monat belegt.

Enthebung bei Berufungen. Das Ministerium für Landesverteidigung hat unter Bezugnahme auf seinen Erlaß betreffend Anwendung der Bestimmungen der Landsturmmorganisationsvorschrift auf die zur Enthebung beantragten Personen ergänzend angeordnet, daß diese Begünstigung auch in jenen Fällen Anwendung zu finden hat, wenn von den antragstellenden (begutachtenden) Behörden im Falle abweislicher Bescheide der Militärkommandos Berufungen erhoben werden. Ebenso kann diese Begünstigung auch von den antragstellenden (begutachtenden) Behörden jenen befristet enthobenen Personen zuerkannt werden, wenn gleichzeitig behördlicherseits ein Antrag zur Bewilligung einer Enthebungsverlängerung gestellt wird. Sowohl bei Berufungen als auch bei Ansuchen um Verlängerung befristeter Enthebungen muß für die Erteilung der Bewilligung die Entscheidung über das Enthebungsansuchen im Aufenthalts- (Dienst-)ort abzuwarten zu können, grundsätzlich die Bedingung zutreffen, daß die - in den beiden genannten Fällen - neuerlich in Antrag gebrachten Personen bereits früher für eine Enthebung (Enthebungsverlängerung) behördlicherseits beantragt waren. Die Zuerkennung der vorstehenden Begünstigung erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn es sich darum handelt, Betriebsstörungen bedeutender und für das öffentliche Interesse wichtiger Unternehmungen vorzubeugen. Alle kurz vor Ablauf eines Enthebungstermines eingebrachten derlei Ansuchen um Enthebungsverlängerung sind von den politischen Bezirksbehörden unbedingt abzuweisen.

Petition wegen Einführung des Impfwanges. Die Gemeindevertretung hat anfangs Jänner d.J. folgendes Schreiben an den Minister des Innern gerichtet: „Die erfolgreiche Bekämpfung der in den Jahren

1914/15 in Wien aufgetretenen Blatternerkrankungen war zweifellos in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, daß es durch Aufklärung der Bevölkerung über die Schutzwirkung der Impfung im Wege wiederholter Kundmachungen und persönlicher Einflußnahme durch behördliche Organe gelungen war, einen verhältnismäßig großen Teil der Bevölkerung der Impfung zuzuführen. Wenn trotzdem neuerdings Blatternerkrankungen aufgetreten sind, ist die Ursache hierfür nur darin zu finden, daß es mangels eines gesetzlichen Impfwanges einestheils in der Großstadt nicht möglich war, den Widerstand und das Mißtrauen gewisser Kreise gegen die Vornahme der Impfung zu brechen und andererseits die Impfung in manchen Kronländern offenbar überhaupt nicht oder mit so geringem Erfolg durchgeführt worden ist, daß der größte Teil der Bewohner als nicht im Impfschutz stehend betrachtet werden muß. Vor allem gilt dies von den versuchten Gebieten in Galizien. Die in letzter Zeit aufgetretenen Blatternerfälle sind daher durchwegs auf Einschleppungen aus Galizien zurückzuführen. Mit Rücksicht auf die unter solchen Verhältnissen bestehende ernste Gefahr einer neuerlichen Ausbreitung dieser Krankheit in Wien hat die Obmannerkonferenz in der Sitzung vom 22. Dezember 1915 den Beschluß gefaßt, an die k.k. Regierung das dringende Ersuchen um Einführung des Impfwanges im Verordnungswege zu richten. Hievon beschreibe ich mich Euer Durchlaucht mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß zu wiederholten Malen von Vertretern der Gemeinde Wien auf die unabwiesliche Notwendigkeit der Regelung dieser Frage hingewiesen und dieser Wunsch der Gemeinde unter eingehender Begründung der Sachlage auch Seiner Exzellenz dem Ehren Statthalter für Niederösterreich persönlich vorgetragen wurde. Ohne auf die Einzelbestimmungen einer solchen Verordnung eingehen zu wollen, deren Entwurf dem Vernehmen nach bereits ausgearbeitet sein soll, erlaube ich mir nur darauf hinzuweisen, daß die Sanitätsbehörden einer im Verordnungswege zu erteilenden Ermächtigung, für besonders gefährdete Gebiete den Impfwang anzuordnen, auf die Dauer nicht mehr entraten können.“ Im Stadtrate legte gestern Stadtrat Dr. Haas den Antrag auf nachträgliche Zustimmung zu dieser Verfügung des Bürgermeisters vor. In der Debatte besprochen die Stadträte Fraß und Knoll verschiedene bei der letzten Impfung vorgekommene Uebelstände und ersuchten Vorsorge zu treffen, daß sich derartige Vorkommnisse, insbesondere bei der Einführung des Impfwanges nicht mehr wiederholen können. Die nachträgliche Zustimmung zur Verfügung des Bürgermeisters wurde erteilt.